

3 Preisgestaltung, Nutzung und Gültigkeit der Fahrausweise

3.0 Zonentarif und Anwendung der Tarifstufen

- 3.00 Für die Preisberechnung ist die Zahl der befahrenen Zonen gemäss Tarifzonenplan massgebend. Zonen, die verkehrstechnisch nicht direkt miteinander verbunden sind, können nicht direkt kombiniert werden (zBsp 33 mit 72, 62 mit 60 etc). Alle möglichen Verbindungen sind in der Verbindungsliste in Ziffer 14 aufgeführt.
Ausnahmen:
- 9-UhrPässe (Tarifstufen 20 bis 22)
 - Albis-Tageskarte (Tarifstufen 11 bis 15)
 - Nachtzuschlag
 - Anwendung eines Wahlweges gemäss Verbindungsliste.
- 3.01 Jede befahrene Zone wird auch dann nur einmal berechnet, wenn sie auf einer Fahrt zwei- oder mehrmals berührt wird.
- 3.02 Die Zonen 10 (Stadt Zürich) und 20 (Stadt Winterthur) werden je als zwei Zonen gezählt.
- 3.03 Einzelbillette, Tageskarten, Mehrfahrtenkarten, Tageswahlkarten und Gruppenkarten gelten mit Tarifstufe 8, Monats- und Jahresabonnemente mit Tarifstufe 6 für das ganze Verbundtarifgebiet.
- 3.04 Es bestehen die folgenden Tarifstufen:
- | | | |
|---------------|------------------|--------------------------|
| Tarifstufe 1 | Lokalnetz | |
| Tarifstufe 2 | 1 - 2 Zonen | |
| Tarifstufe 3 | 3 Zonen | |
| Tarifstufe 4 | 4 Zonen | |
| Tarifstufe 5 | 5 Zonen | |
| Tarifstufe 6 | 6 Zonen | Abonnemente = Alle Zonen |
| Tarifstufe 7 | 7 Zonen | |
| Tarifstufe 8 | Alle Zonen | |
| Tarifstufe 9 | Kurzstrecke | Städte Zürich/Winterthur |
| Tarifstufe 11 | 4 Zonen | Albis-Tageskarte |
| Tarifstufe 12 | 5 Zonen | Albis-Tageskarte |
| Tarifstufe 13 | 6 Zonen | Albis-Tageskarte |
| Tarifstufe 14 | 7 Zonen | Albis-Tageskarte |
| Tarifstufe 15 | Alle Zonen | Albis-Tageskarte |
| Tarifstufe 20 | Alle Zonen | 9-UhrPass |
| Tarifstufe 21 | Agglo Zürich | 9-UhrPass |
| Tarifstufe 22 | Agglo Winterthur | 9-UhrPass |

3.1 Benützungsbedingungen im Einzelreiseverkehr

- 3.10 Einzelbillette, Tageskarten, Albis-Tageskarten, 9-Uhr-Tagespass
Anspruch auf den ermässigten Preis haben Kinder, Inhaberinnen und Inhaber von Halbtax-Abos sowie Hunde. Zwei Personen mit Anspruch auf den ermässigten Preis können zusammen Einzelbillette oder Tageskarten zum vollen Preis der Tarifstufe 3 oder höher zum vollen Preis zur Fahrt benützen. Dasselbe ist möglich mit Albis-Tageskarten (Tarifstufen 11 bis 15) und dem 9-Uhr-Tagespass.
- 3.11 Mehrfahrtenkarten, Tageswahlkarten
Anspruch auf den ermässigten Preis haben Jugendliche bis 25 Jahre, Inhaberinnen und Inhaber von Halbtax-Abos sowie Hunde. Zwei Personen mit Anspruch auf den ermässigten Preis können zusammen ein entwertetes Feld einer Mehrfahrten- oder Tageswahlkarte der Tarifstufe 3 oder höher zum vollen Preis benützen.
Eine MFK/TWK zum ermässigten Preis kann auch von Vollzahlern benützt werden, in diesem Falle sind je Vollzahler zwei Felder zu entwerten.

- 3.12 Multikarte 9-Uhr-Tagespass und Multikarten Klassenwechsel
Anspruch auf den ermässigten Preis haben Kinder bis 16 Jahre, Inhaberinnen und Inhaber von Halbtax-Abos sowie Hunde. Zwei Personen mit Anspruch auf den ermässigten Preis können zusammen ein entwertetes Feld einer Multikarte 9-Uhr-Tagespass oder Multikarte Klassenwechsel zum vollen Preis benützen, ausgenommen die Multikarte Klassenwechsel für 1-2 Zonen.
Multikarten zum ermässigten Preis können auch von Vollzahlern benützt werden, in diesem Falle sind je Vollzahler zwei Felder zu entwerten.

3.2 ZVV-Jahresabo mit Mobility

- 3.20 Das ZVV-Jahresabo mit Mobility ermöglicht die freie Fahrt in den gelösten Zonen sowie, dank dem integrierten Mobility-Chip, Reservation und Nutzung von Mobility-Autos schweizweit rund um die Uhr.
- 3.21 Es können zwei unterschiedliche Nutzungsausweise für Mobility Carsharing in das Jahresabonnement integriert werden, wobei folgende Bedingungen massgebend sind:

	Mobility 25	Mobility 190
Voraussetzung (für beide Angebote identisch)	ZVV-NetzPass Jahr oder ZVV-9-UhrPass Jahr oder ZVV-BonusPass Jahr	
Aufpreis zum ZVV-Jahresabonnement	Fr. 25.–	Fr. 190.–
Preisansatz für Mobility-Fahrzeugmiete	Fr. 1.– Aufpreis pro Stunde auf Mobility-Standard-Tarif	Mobility-Standard-Tarif
Ideale Nutzungsintensität des Mietfahrzeugs	bis 164 CarSharing-Stunden pro Jahr bzw. 13 Stunden pro Monat	ab 165 CarSharing-Stunden pro Jahr bzw. ab 14 Stunden pro Monat

- 3.22 Der Aufpreis für Mobility wird in den Preis des ZVV-Jahresabonnements integriert. Aus technischen Gründen kann das ZVV-Jahresabo mit Mobility nur auf Plastikträger ausgegeben werden.
- 3.23 Inhaberinnen und Inhaber eines ZVV-BonusPasses erhalten den Mobility-Chip auf einer separaten Karte (Mobility Card). Dies gilt auch für Mitarbeitende des ZVV und der ZVV-Unternehmen mit GA-FVP oder HA-FVP gemäss Verbundtarif, Ziffer 6.8 (exkl. SBB). Das Angebot wird über diejenige Stelle jedes Unternehmens vertrieben, welche den ZVV-BonusPass bzw. die FVP-Ausweise bewirtschaftet.

Das im Gebiet des ZVV tätige Personal der SBB wendet sich direkt an den Mobility-Kundendienst und gibt dieser Stelle ihre Organisationseinheit bekannt (z. B. P-KS-ZUE, I-BF-W usw.). Mobility entscheidet über die Bezugsberechtigung.

3.3 ZVV-BonusPass

- 3.30 Der Preis für den ZVV-BonusPass basiert auf der effektiven Zonen- und Klassenverteilung aller aktiver ZVV-BonusPass-KundInnen (Mischpreisberechnung). Auf diesen Mischpreis wird zusätzlich noch ein Zuschlag für die Ausweitung des Abonnementes auf alle Zonen und eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- 3.31 Die Mischpreisberechnung basiert auf dem Regeltarif für persönliche Jahresabonnemente des aktuell gültigen Tarifs. Der Mischpreis wird bei Tarifmassnahmen entsprechend angepasst, ebenso der Zuschlag für die Ausweitung des Abonnementes auf alle Zonen.
- 3.32 Bei jeder Tarifanpassung wird die effektive Zonen- und Klassenverteilung aller aktiven BonusPass-KundInnen neu bestimmt und der Mischpreis entsprechend angepasst.

- 3.33 Pro bezogenen ZVV-BonusPass entrichtet das jeweilige Partnerunternehmen dem ZVV einen fixen Beitrag. Dieser ist abhängig vom gewählten Abgabemodell (siehe Ziffer 3.34) und der entsprechenden Mengenrabattstaffelung (siehe Ziffer 3.35) inkl. Einführungsrabatt im 1. Vertragsjahr.
- 3.34 Die Firmen können zwischen verschiedenen Abgabemodellen wählen. Mit dem Abgabemodell legt das Unternehmen die Höhe der Vergünstigung fest, welche es seinen Mitarbeitern auf ihr Abonnement gewährt.
- 3.35 Der Mengenrabatt berücksichtigt einerseits die Höhe des Unternehmensbeitrages brutto und andererseits die Anzahl abgesetzter ZVV-BonusPässe eines Unternehmens.
- 3.36 Für Grosskunden, d.h. A-Kunden besteht bei Vertragsabschluss grundsätzlich die Möglichkeit einer firmenspezifischen Vorkalkulation. Zum Zeitpunkt der periodischen Tarifierungen werden indes firmenspezifische Berechnungen im Sinne der zugrunde liegenden Mischpreiskalkulation in letztere überführt.

3.4 Fahrten im Nachtnetz

- 3.40 Die Kurse des Nachtnetzes sind im Fahrplan vor der Kursnummer mit «SN» (S-Bahn) oder «N» (Bus) gekennzeichnet und/oder verkehren ausserhalb der üblichen Betriebszeiten.
- 3.41 Wird zwischen Abgangs- und Zielort eine vom Tagnetz abweichende längere Strecke befahren, genügt ein Fahrausweis für die kürzere Tagstrecke.
- 3.42 Verbundfahrausweisen gleich gestellt sind die im Verbundtarifgebiet anerkannten pauschalen Fahrausweise gemäss Ziffer 6. Fahrausweise gemäss Ziffer 6.8 (FVP) werden im Rahmen ihres Gültigkeitsbereichs anerkannt, wobei der Nachtzuschlag zu bezahlen ist. Das Angebot „Gleis 7“ wird entsprechend seinem Geltungsbereich nur im SBB- und THURBO-Nachtnetz (SN) anerkannt.
- 3.43 Mit Fahrausweisen des nationalen und internationalen Verkehrs können die Kurse des Nachtnetzes bis zum aufgedruckten Bahnhof benützt werden. Für die allfällige Weiterfahrt über diesen Bahnhof hinaus ist ein Verbundfahrausweis zu lösen (auch Lokalnetz möglich).
- 3.44 Für Fahrten in den Nachtangeboten der Verbunde ZVV, A-Welle, FlexTax, Ostwind, TV Zug, TV Schwyz und Z-Pass sowie in den Nachtzügen Zürich – Luzern und Thayngen – Singen (Htw) muss zusätzlich zum Fahrpreis ein Einheits-**Nachtzuschlag** gelöst werden. Der Einheits-Nachtzuschlag gilt in Verbindung mit einem gültigen Fahrausweis für beliebige Fahrten während einer Nacht (max. 12 Stunden) und ist unabhängig von der Anzahl zu befahrender Zonen, Verbunde oder Strecken zum Einheitspreis zu lösen.
- 3.45 Für die Tarifbestimmungen zum Einheits-Nachtzuschlag sowie dessen Ausgabe und Kontrolle ist in erster Linie der T 651.31 (Tarifbestimmungen zum Einheits-Nachtzuschlag zu einem gültigen Fahrausweis) massgebend.
Die Gültigkeit des ZKB Nachtschwärmers ist in Ziffer 0.1 geregelt.
- 3.46 Über die ZVV-Verbundgrenze hinaus fahrende Verkehrsunternehmen anerkennen im ZVV-Nachtnetz folgende Fahrausweise und Nachtzuschläge:

Strecke	Kurs	Fahrausweis	Gültige Nachtzuschläge
Zürich – Niederweningen – Schneisingen	PostAuto N51	ZVV, mind. Zonen 12 und 17	Einheits-Nachtzuschlag oder ZKB Nachtschwärmer
Zürich – Niederweningen – Fisibach	PostAuto N51	ZVV, mind. Zonen 12 und 18	Einheits-Nachtzuschlag oder ZKB Nachtschwärmer
Andelfingen – Schaffhausen	PostAuto N69	National oder ZVV, mind. Z 15 und 16	Einheits-Nachtzuschlag oder ZKB Nachtschwärmer

- 3.47 Werden bei öffentlichen Grossanlässen Kursangebote verstärkt und/oder Extraleistungen angeboten, ist für die Abfahrten ab 1 Uhr der Nachtzuschlag ebenfalls zu erheben. Ausnahmen legt der ZVV fest.

3.5 Anschlussbillette, Streckenwechsel und aneinander anschliessende Fahrausweise

- 3.50 Für eine Fahrt können beliebige aneinander anschliessende Verbundfahrausweise benützt werden, soweit sich deren Geltungsbereich mit den befahrenen Zonen deckt.
- 3.51 Zwei oder mehrere Fahrausweise für aneinander anschliessende Lokalnetze oder Zonen können zur durchgehenden Fahrt benützt werden. Ein Lokalnetz gilt als an die Nachbarzone anschliessend, wenn keine Haltestelle eines andern Lokalnetzes (räumliche, nicht linienbezogene Betrachtung) dazwischen liegt. Praxisbeispiele und Sonderfälle werden in der Ziffer 12.3 geführt.
- 3.52 Mit einem Anschlussbillett kann der Geltungsbereich eines Verbundfahrausweises überfahren werden. Das Anschlussbillett ist nur zusammen mit dem Verbundfahrausweis gültig und muss an eine im Verbundfahrausweis enthaltene Zone oder Lokalnetz anschliessen. Die Gültigkeitsdauer der Anschlussbillette ist in Ziffer 3.94 geregelt.
- 3.53 Zu Inter-Abonnements gem. Ziffer 2.82 und Kombi-Tageskarten gem. Ziffer 2.83 kann ein Anschlussbillett ausgegeben werden, wenn es an eine im Fahrausweis enthaltene ZVV-Zone anschliesst.
Ein gültiges ZVV-Ticket, welches räumlich an einen Z-Pass gem. Ziffer 2.81 anschliesst, kann zusammen mit diesem zur durchgehenden Fahrt benützt werden, sofern das benützte Verkehrsmittel einen fahrplanmässigen Halt innerhalb einer auf dem Z-Pass aufgeführten ZVV-Zone (1xx) hat.
- 3.54 Zu Fahrausweisen des nationalen Verkehrs sind keine Anschlussbillette, sondern Verbundfahrausweise auszugeben.
- 3.55 Anschlussbillette können auch als Streckenwechsel verwendet werden. Für die fehlenden Zonen des neu zu befahrenden Weges sind Anschlussbillette zu lösen, mindestens Tarifstufe 2.
- 3.56 Wird im Nachtnetz eine längere Strecke als im Tagnetz gefahren, ist kein Anschlussbillett erforderlich.
- 3.57 Ein Verbundfahrausweis, für den mit einem **Anschlussbillett** zusammen mindestens 8 Zonen bezahlt worden sind, berechtigt zur Fahrt in allen Zonen (siehe auch Ziffern 3.61 und 3.94). Andere Kombinationen verschiedener Fahrausweise (z.B. Abonnemente, Tageswahlkarten, Mehrfahrtenkarten, mehrere Anschlussbillette) berechtigen nicht zur Fahrt in allen Zonen.
- 3.58 Fahrausweise der Tarifstufen 21 (Agglo Zürich) und 22 (Agglo Winterthur) berechtigen zusammen mit einem Anschlussbillett für 4 Zonen zur Fahrt in allen Zonen.
- 3.59 Lässt sich die bezahlte Tarifstufe durch den Kunden nicht ermitteln, ist die Anzahl aufgedruckter Zonen massgebend, wobei die Zonen 10 und 20 doppelt zu zählen sind. Bei 7 und mehr aufgedruckten Tarifzonen ist ein Anschlussbillett für 1-2 Zonen zu lösen, um in allen Zonen gültig zu sein.

3.6 Lokalnetz und Kurzstreckentarif

- 3.60 Ausserhalb der Zonen 10 und 20 gilt für gemeindeinterne Verbindungen das Lokalnetz (Tarifstufe 1). Details siehe Ziffer 1.4. Die einzelnen Lokalnetze und die Zugehörigkeit der Haltestellen zu den Lokalnetzen gehen aus dem Haltestellen- bzw. Lokalnetzverzeichnis hervor.
- 3.61 Das Lokalnetz ist für sämtliche Fahrausweise anwendbar. Ein Fahrausweis des Lokalnetzes zusammen mit einem Anschlussbillett für 7 Zonen berechtigt zur Fahrt in allen Zonen. Bei Kombination von Lokalnetz-Fahrausweisen mit andern Verbundfahrausweisen ist Ziffer 3.5 zu beachten.
- 3.62 In den Städten Winterthur und Zürich gilt ein Kurzstreckentarif.
- 3.63 Der Kurzstreckentarif umfasst in der Regel in Winterthur höchstens 3.2, in Zürich höchstens 2.0 Streckenkilometer. Er wird auch für Fahrten über die Stadtgrenze angewendet. Er gilt nicht für Fahrten auf Zürichsee- und Limmatschiffen der ZSG.
- 3.64 Der Kurzstreckentarif ist für Einzelbillette, Mehrfahrtenkarten und Kurzzeit-Gruppenkarten anwendbar.

3.7 Gruppenkarten

- 3.70 Die Gruppenkarte lautet auf die Gesamtzahl der Teilnehmenden über 6 Jahre, mindestens jedoch auf 10 Personen. Verteilt sich die Gruppe auf beide Wagenklassen, sind getrennte Gruppenkarten für die 2. und die 1. Klasse auszugeben. Gratisfahrten werden dabei aufgrund der Teilnehmerzahl jeder Gruppenkarte gewährt.
- 3.71 Jede Gruppe ist von einer verantwortlichen Reiseleiterin oder einem verantwortlichen Reiseleiter zu begleiten (Mindestalter 16 Jahre).
- 3.72 Anspruch auf ermässigte Preise gemäss Ziffer 4.4 haben: Inhaberinnen und Inhaber von Halbtax, Jugendliche von 6 bis 25 Jahren sowie Hunde. Für Angehörige der Schweizer Armee ist Ziffer 6.50 massgebend, für Angehörige des Zivildienstes Ziffer 6.51.
- 3.73 Je 10 Personen wird eine Person unentgeltlich befördert:

Teilnehmerzahl:	Freie Fahrt:	Teilnehmerzahl:	Freie Fahrt:
10 bis 19	1	50 bis 59	5
20 bis 29	2	60 bis 69	6
30 bis 39	3	70 bis 79	7 usw.
40 bis 49	4		

- 3.74 Inhaberinnen und Inhaber von Verbundabonnements, GA oder GA-FVP zählen für die Mindestteilnehmerzahl und für die Gewährung der Anzahl freier Fahrten. Kinder unter 6 Jahren, die gemäss 6.32 reisen, können nicht eingerechnet werden. Zu beachten sind die unterschiedlichen Geltungsbereiche der Fahrausweise. Ist nur ein Teil der Fahrt durch eigene Fahrausweise abgedeckt, sind getrennte Gruppenkarten auszugeben.
- 3.75 Damit die nötigen Plätze freigehalten werden können, sind Gruppenkarten mindestens 2 Tage vor Abfahrt bei einer Ausgabestelle zu bestellen. Für die Bestellung kann das Formular SBB 8161 verwendet werden. Die Platzreservierung richtet sich nach den internen Weisungen der Verkehrsunternehmen.
- 3.76 Bei der **Gruppenkarte für eine Schulklasse** gemäss Ziffer 2.61 sind zur Ermittlung des Preises pro Entwertungsfeld folgende Elemente zu berücksichtigen:
- Durchschnittliche Anzahl Teilnehmende bzw. durchschnittliche Klassengrösse inkl. Lehrpersonen der Schule, mit der die Vereinbarung abgeschlossen wurde. Daten jährlich einmal prüfen.
 - Abzüglich Anteil der Teilnehmenden mit eigenem ZVV-Abonnement, dessen Geltungsbereich (Lokalnetz, Zonen) in der Gruppenkarte für eine Schulklasse enthalten ist.
 - Abzüglich Anteil Gratisfahrten für Gruppen ab 10 Personen.
- Wird der Anteil an Gruppenfahrten mit 10 und mehr Personen jährlich neu erhoben, kann

der effektive Wert berücksichtigt werden.

- Die so ermittelte Anzahl der zahlenden Personen ist mit dem ermässigten Gruppenkartenpreis der entsprechenden Tarifstufe zu multiplizieren.

Beispiel (24-Stunden-Gruppenkarte, Tarifstufe 2, Tarif 11):	
• Durchschnittliche Anzahl Teilnehmende	20.5
• Für die Berechnung der Gratisfahrten relevante Zahl	20.5
• Teilnehmende mit eigenem ZVV-Abonnement (10%)	- 2.0
• Freifahrten gemäss Ziffer 3.73	- 2.0
• Zahlende Personen	16.5
=Preis pro Entwertungsfeld: 16.5 Personen x Fr. 4.40 =	Fr. 72.60

- 3.77 Werden in der einen Richtung teilweise Extrafahrten ausgeführt, kann der Anteil an Kurzzeit-Gruppenkarten angerechnet werden. In den Städten Zürich und Winterthur umfasst der Geltungsbereich der Gruppenkarte für eine Schulklasse mindestens die Zone 10 bzw. 20. Für die Preisberechnung kann aber der Anteil an Kurzstreckenfahrten berücksichtigt werden.

Beispiel (24-Stunden-Gruppenkarte, Tarifstufe 2, Tarif 11):	
• 85% aller Fahrten zum ermässigten Preis Tarifstufe 2 (Fr. 4.40)	Fr. 3.74
• 5% aller Fahrten mit Kurzzeit-Gruppenkarte (Fr. 2.20)	Fr. 0.11
• 10% aller Fahrten sind Kurzstrecken (Fr. 1.80)	Fr. 0.18
• Preis pro zahlende Person	Fr. 4.03
=Preis pro Entwertungsfeld: 16.5 Personen x Fr. 4.03 =	Fr. 66.50

- 3.78 Pro Schulklasse ist ein Feld zu entwerfen. Höchstens zwei Gruppenmitglieder dürfen über 25 Jahre alt sein. Reisen zwei Schulklassen gemeinsam, sind zwei Felder zu entwerfen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für Gruppenkarten.
- 3.79 Die marktverantwortlichen Verkehrsunternehmen bestellen die Gruppenkarten für eine Schulklasse bei den Verkehrsbetrieben Zürich. Die Abrechnung mit den Schulgemeinden hat jährlich mindestens einmal durch das zuständige marktverantwortliche Verkehrsunternehmen zu erfolgen. Gleichzeitig ist bei der Schulgemeinde die durchschnittliche Klassen-grösse (Anzahl Klassen und Anzahl Schülerinnen/Schüler/Lehrpersonen) anzufordern.

3.8 Schifffahrt Zürichsee und Greifensee

3.80 Zürichsee:

Der Fahrausweis muss die Ein- und die Ausstiegszone sowie die dazwischen liegenden Zonen des einen Ufers enthalten. In Zonen, die auf dem Fahrausweis nicht enthalten sind, darf die Fahrt nur zum sofortigen Umsteigen auf ein anderes Schiff unterbrochen werden. An den Ausflugszielen Au ZSG und Insel Ufenau ist die Fahrtunterbrechung auch möglich, wenn der Fahrausweis die gegenüberliegende Zone sowie mindestens Tarifstufe 2 umfasst (Zone 42 für Au ZH, Zone 33 für Insel Ufenau).

Bei den Querfahrten Thalwil – Küsnacht, Thalwil – Erlenbach, Horgen – Meilen, Männedorf – Wädenswil, Uerikon - Richterswil und Stäfa – Wädenswil ist im Lokalverkehr nur die Ein- und die Ausstiegszone erforderlich.

3.81 Greifensee:

Der Verbundtarif gilt nur für die Kursfahrten Uster – Maur – Uster.

3.9 Gültigkeitsdauer

- 3.90 Einzelbillette, abgestempelte Felder von Mehrfahrtenkarten und Kurzzeit-Gruppenkarten haben folgende Gültigkeitsdauer:
- | | | | |
|--------------------|----------------------|-----|----------|
| - Lokalnetz | (Tarifstufe 1) | 1/2 | Stunde |
| - Kurzstrecke | (Tarifstufe 9) | 1/2 | Stunde |
| - 1-2 und 3 Zonen | (Tarifstufe 2 und 3) | 1 | Stunde |
| - 4 und mehr Zonen | (Tarifstufen 4 - 8) | 2 | Stunden. |
- Tageskarten, abgestempelte Felder von Tageswahlkarten und 24-Stunden-Gruppenkarten gelten vom Zeitpunkt ihrer Ausgabe bzw. Abstempelung 24 Stunden.
- 3.91 Monats- und Jahresabonnemente (NetzPass, BonusPass) gelten vom 1. Gültigkeitstag 0:00 Uhr bis 05:00 Uhr des dem letzten Gültigkeitstag folgenden Tages.
- 3.92 9-Uhr-Tagespässe und abgestempelte Felder der Multikarte 9-Uhr-Tagespass gelten am Ausgabetag bzw. Entwertungstag wie folgt:
- Montag bis Freitag ab 09:00 Uhr (massgebend ist die effektive Abfahrtszeit, nicht die Fahrplanzeit) bis 05:00 des Folgetages.
 - Samstag, Sonntag und allgemeine Feiertage gemäss Ziffer 3.99 ohne zeitliche Einschränkung.
- 3.93 9-UhrPässe Monat und Jahr gelten vom 1. Gültigkeitstag bis 05:00 Uhr des dem letzten Gültigkeitstag folgenden Tages wie folgt:
- Montag bis Freitag ab 09:00 Uhr (massgebend ist die effektive Abfahrtszeit, nicht die Fahrplanzeit) bis 05:00 Uhr des Folgetages.
 - Samstag, Sonntag und allgemeine Feiertage gemäss Ziffer 3.99 ohne zeitliche Einschränkung.
- 3.94 Anschlussbillette haben folgende Gültigkeitsdauer:
- | | | |
|--|----|----------|
| - Anschlussbillette für 1-2 und 3 Zonen | 1 | Stunde |
| - Anschlussbillette für 4 und mehr Zonen | 2 | Stunden |
| - 24-Stunden-Anschlussbillette | 24 | Stunden. |
- Anschlussbillette dürfen nur innerhalb der Gültigkeitsdauer des Hauptfahrausweises benützt werden.
- 3.95 Klassenwechsel haben folgende Gültigkeitsdauer:
- | | | |
|---------------------------------------|----|----------|
| - Klassenwechsel für 1-2 und 3 Zonen | 1 | Stunde |
| - Klassenwechsel für 4 und mehr Zonen | 2 | Stunden |
| - 24-Stunden-Klassenwechsel | 24 | Stunden. |
- 3.96 Der Nachtzuschlag ist max. 12 Stunden gültig, die Multikarte Nachtzuschlag max. 12 Stunden nach Entwertung.
- 3.97 Verbundfahrausweise gelten bis zum letzten fahrplanmässigen Halt, der vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erreicht werden kann. Ist die Fahrt mit einem bis zu zwei Stunden gültigen Verbundfahrausweis auf direktem und ununterbrochenem Weg gemäss Fahrplan nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer möglich, kann die Fahrt bis zum Reiseziel fortgesetzt werden. Dies gilt auch für Anschlussbillette, die zu einem Verbundfahrausweis gelöst wurden. Umwegfahrten, Rückwärtsfahrten und nicht fahrplanbedingte Fahrtunterbrechungen sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- Diese Bestimmung ist auch anwendbar für einen Verbundfahrausweis, welcher für eine direkte Fahrt ausserhalb des Verbundgebietes entwertet wurde und entsprechend früher abläuft. Als Nachweis sind bei einer Kontrolle alle zur Fahrt verwendeten Fahrausweise vorzuweisen.
- 3.98 Fahrausweise, deren Gültigkeitsdauer auf Kalendertage lautet, sind im anschliessenden Nachtnetz gültig. Dies gilt auch für Billette des nationalen und internationalen Verkehrs.
- 3.99 Als allgemeine Feiertage gelten: 1. und 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. Mai, 1. August, 25. und 26. Dezember.